

- Zürich den Fall seit undenklicher Zeit nie mehr gefordert.
9. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass unter den gegebenen Umständen und in Ansehung, dass *"solche frombde eingezogne Leüth nit testamentieren dörffen"*, kein vermöglicher Vater seine Tochter einem Bürger von Kaiserstuhl zur Frau geben würde. Anderseits würden sich, wodurch immer wieder bedeutende Vermögenswerte der Stadt verloren gingen, manche Bürgerstöchter vermöglicher Eltern nach auswärts verheiraten. Angesichts dieses Ungleichgewichts aber müsste die Stadt über kurz oder lang verarmen.
10. *"Jst auch zu besorgen, dass ein burger, der von sich selbstn etwas Mittels hette, wan schon sein Ehweib Jhme nichts oder wenig zugebracht hette, nach gestaltsamme seines Guetes selbige verfahlen, undt also das seinige daran setzen müesse."*
11. *"Undt weilen die übrige ... Acht ... Orthen dennen Herren von Zürich dise anfangs angezogne brieff ertheilt haben, so vermeint ein Statt Kayserstuel, dass selbige auch Jhrer brieffen Aussleger seyen, weilen dise brieff auch nit so weit lauthen, als etwan Kayserstuel Zugemuothet wirdt, deren gnädige manutention Sye underthänig implorieren."*

Kopie
AH 34, 293-294

144

[1691]¹

A

ZUSAMMENSTELLUNG [DER TAGSATZUNG? VON] BADEN, WELCHE PUNKTE DER MILITAERKAPITULATION² [MIT OESTERREICH] EINER ERLAEUTERUNG ODER ERGAENZUNG BEDUERFTEN

-
1. *"Das wegen grossen Kösten der Hauptleuthen schwär mit einer Compagnia abzuemarchieren, ob von 50 Zu 50 Mann auff den samelplatz abgeschiket und bezalt werden möchten, oder 2. 3. 4. Hauptleüth 100 miteinander abschikken."*
2. Bezüglich des Einsatzes des Volkes sei zu erfragen, was man denn eigentlich unter vorderösterreichischen Erblanden zu verstehen habe *"und was für pletz, darinn man sich defendieren konte"*, dazugehörten. Bern beispielsweise verstehe darunter einzig

Konstanz und die vier Waldstädte.

3. Man empfinde es als Nachteil, mit *"Reichsgeldt"* bezahlt zu werden, es wäre denn, sie erhielten *"lauter Keyserl. gelt und in Valor, wie es gegen Species Reichsthalern Zuorächmen, mit ausschluss aller Newen und Ringhaltenten Reichs Sorten"*.
4. Bei diesem Punkt sei hinzuzufügen, dass Feldgeistliche beider Konfessionen mit ins Feld ziehen sollten.
5. Hier sei beizusetzen, dass, falls ein Hauptmann resigniere oder stürbe, dieser durch einen aus dem gleichen Ort ersetzt werde.
12. Das Regiment dürfe nicht ausserhalb der vorderösterreichischen Lande eingesetzt werden.
13. Falls die Eidgenossenschaft von inneren Unruhen erschüttert werde, so solle die Möglichkeit bestehen, die Truppen nach Hause zu rufen.

In bezug auf alle übrigen Punkte habe man nichts einzuwenden. Im weitem verlangten die eidg. Orte, dass sich Kaiser [Leopold I.] dafür einsetze, damit sie in den demnächst zu schliessenden Frieden³ miteinbezogen würden.

1) vgl. EA VI 2, 396 e

2) Schliesslich wurde 1691 von Oberst Heinrich Bürkli ein Regiment mit Leuten, die einzig aus neugl. Orten - nämlich aus ZH, BE, SH und AR - stammten, geworben.

3) Ein Friede zwischen Frankreich und dem Kaiser kam erst 1697 in Ryswijk zustande.

Kopie

AH 34, 295 - Blatt 295^V leer

145

1682 [Juli 5.]

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER AN DER JAHRRECHNUNG ZU BADEN VERSAMMELTEN GESANDTEN DER ACHT ALTEN ORTE UND BEIDER APPENZELL

s. EA VI 2, 1716 Art. 81 [Beschlüsse der reg. Orte über die Werbungen von Söldnern in den deutschen Vogteien. Diese wurden zum Teil auf die Intervention des franz. Ambassadors Robert-Vincent de Gravel hin gefasst.]

AH 34, 296-297

34/147